



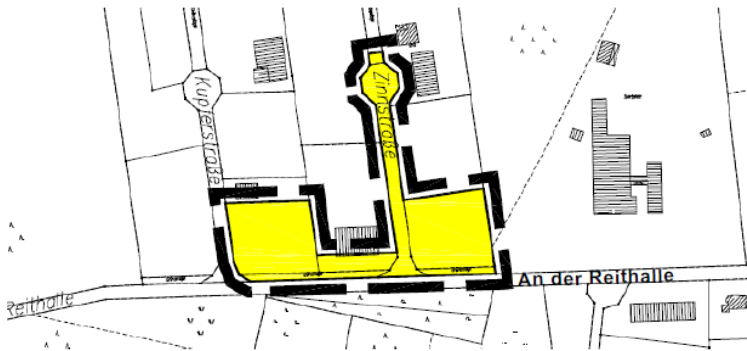
Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet-West, Teil VI“ der Gemeinde Uelsen

I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 06.09.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet-West, Teil VI“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 sollen entlang der Gemeindestraße An der Reithalle im Bereich Kupfer- und Zinnstraße sowie in nördlicher Ergänzung der bisherigen Zinnstraße Optimierungen hinsichtlich der Bebaubarkeit und der Verkehrserschließung der Gewerbegrundstücke vorbereitet werden. Der Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.



II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 „Gewerbegebiet-West, Teil VI“ in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.03.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 06.10.2021 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 06.10.2021

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor